LAND BRANDENBURG
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Merkblatt – Blauzungenkrankheit

(Stand Dezember 2024)

Die Blauzungenkrankheit (BTV) ist eine als Kategorie C gelistete und in Deutschland **anzeigepflichtige Tierseuche** der Haus- und Wildwiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild) und Neuweltkamele, welche über Gnitzen übertragen wird. Da diese besonders in den Monaten Mai bis Oktober aktiv sind, besteht zu dieser Zeit ein hohes Risiko für eine Virusübertragung durch Gnitzen. Eine vektorfreie Zeit ist in Deutschland nicht gegeben. Auch in der kalten Jahreszeit können sich Gnitzenpopulationen im Stall, in der Einstreu und den Misthaufen entwickeln. Das Virus zirkuliert bis zu zwei Monaten im Blut infizierter Tiere. Die Gnitzen nehmen während ihrer Blutmahlzeit das Virus auf, vermehren es in sich und können dadurch anschließend weitere Tiere infizieren. Eine Infektion kann auch mechanisch durch andere blutsaugende Insekten sowie iatrogen erfolgen. Außerdem kann eine Infektion der Feten während der Trächtigkeit erfolgen.

Hervorgerufen wird die BTV durch ein Virus mit verschiedenen Serotypen (mind. 24). Seit 2014 haben sich BTV 4 und 8 über Südosteuropa in Südeuropa ausgebreitet. BTV 8 hat zeitweise auch in Südwestdeutschland für Ausbrüche gesorgt. Aktuell werden diese beiden Serotypen auch in unseren Nachbarstaaten (Schweiz [4], Österreich [4], Frankreich [4,8]) wieder nachgewiesen. Von einer erneuten Ausbreitung dieses südwestlichen Geschehens kann ausgegangen werden.

Seit September 2023 breitet sich der Serotyp 3 rasant in den Niederlanden aus. Aktuell sind alle Nachbarländer betroffen. In Deutschland hat sich das Virus ab Mai 2024 rasant über das gesamte Bundesgebiet ausgebreitet. **Dadurch hat Deutschland im August 2024 seinen BTV-Freiheitsstatus verloren.** Es erkranken besonders Schafe und Rinder, doch sind auch Meldungen zu erkrankten Ziegen, Neuweltkamelen und Wildwiederkäuern zu finden.

Sowohl bei dem Serotyp 3 als auch 4 und 8 sind folgende klinische Anzeichen beobachtet worden: gestörtes Allgemeinbefinden mit Fieber, Milchabfall, Schwellungen, Rötungen, teilweise Läsionen der Schleimhaut im Kopfbereich, Lahmheit (geröteter Kronsaum) teilweise mit Ablösen des gesamten Klauenhorns. Seltener treten Blaufärbung der Zunge, Aborte und vorübergehende Unfruchtbarkeit auf. Im Vergleich zum Rind ist die Klinik bei Schafen deutlich stärker und endet in vielen Fällen mit dem Tod. Bei Milchrindern fällt besonders der Rückgang der Milchmenge (bis zu 10 Wochen) und Lahmheiten auf. Verendungen sind vermehrt bei Tieren > 2 Jahren zu beobachten.

Schutzmaßnahmen

Die **wichtigste Schutzmaßnahme vor einer Infektion mit BTV ist die Impfung**. Diese sollte **bis Mai 2025** durchgeführt werden, damit die Tiere bis zum Beginn der neuen Gnitzensaison einen wirksamen Immunschutz aufbauen können.

Auch eine Auffrischung der Impfungen aus 2024 wird von Experten empfohlen.

Zum aktuellen Stand ist **kein** zugelassener Impfstoff gegen den **Serotyp 3** auf dem Markt vorhanden.

Die **Anwendung** von drei nicht zugelassenen Impfstoffen gegen BTV 3 ist **gestattet**. Die zeitliche Begrenzung der Anwendungserlaubnis wurde aufgehoben, damit können die Impfstoffe bis zur Zulassung eines BTV-3-Impfstoffs angewandt werden.

Folgende Impfstoffe dürfen angewandt werden.

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. vertrieben durch Ceva Tiergesundheit GmbH
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. vertrieben durch Virbac Tierarzneimittel GmbH

Eine Impfung gegen den Serotyp 4 oder 8 kann in Abhängigkeit der Tierseuchenlage erfolgen. Jedoch führt weder die Impfung gegen Serotypen 4 oder 8 noch eine Infektion mit diesen Serotypen zu einer Immunität gegen den Serotyp 3.

Für die Grundimmunisierung bedarf es bei den auf dem Markt vorhandenen Impfstoffe gegen BTV 3, 4 und 8 einer ein- oder zweimaligen Impfung. Der früheste Zeitpunkt der Jungtierimpfung ist ebenfalls impfstoffabhängig und variiert zwischen 1 – 3 Monaten. Um die Geburt virämischer Jungtiere zu verhindern, ist eine Impfung vor der Belegung dringend notwendig. Frühestens 3 Wochen nach der Impfung kann mit einer Schutzwirkung gegen schwere Infektionsverläufe rechnet werden.

Die Impfung dient insbesondere der Reduzierung der Verendungsrate (ungeimpfte Schafherden ca. 33%, geimpfte Herden 1-2%), von klinischen Symptomen, der Virämie und damit der Weiterverbreitung des Virus. Empfehlenswert ist die 2-fache Impfung auch von Bultavo 3 oder Syvazul BTV 3 bei Schafen, da diese nachweislich die Antikörpertiter erhöht und damit die Schutzwirkung verstärkt.

Treten im Zusammenhang mit der Impfung Nebenwirkungen oder sonstige Vorkommnisse bei den Tieren auf, so sind diese dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu melden. Meldungen können (vet-uaw.de) oder per Meldeformular (auf Homepage des PEI) erfolgen.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass der Einsatz der gestatteten Impfstoffe ohne nennenswerte Nebenwirkungen verläuft. Berichte von Unfruchtbarkeiten der Böcke aufgrund von Impfungen sind fachlich nicht belegbar. Massive Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit hat hingegen die Infektion mit BTV-3.

Ansonsten gilt es die eigenen Tiere in einem guten Gesundheitszustand zu halten. Ein wirksames Entwurmungsmanagement, eine adäquate Mineral- und Spurenelementversorgung (z.B. Selen, Zink, Kupfer, Cobalt) und relevante Impfungen (z.B. gegen Clostridien) tragen

hierzu bei. Die Anwendung von Repellentien kann durchgeführt werden. Ein geändertes Haltungsmanagement (z.B. meiden feuchter, windstiller Weiden, Ventilatoren im Stall) kann zusätzlich das Infektionsrisiko verringern. Eine Behandlung ist entsprechend der Symptomatik durchzuführen. Sauberes Wasser, weiches, leicht zu kauendes Futter (z.B. eingeweichte Heucobs) unterstützen die Futteraufnahme.

Kostenerstattung

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV ein Zuschuss für den **Impfstoff** inkl. **Impfdurchführung** sowie eine **Bestandsgebühr** getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe ist die Eintragung der geimpften Tiere in die HIT-Datenbank, die korrekte Meldung des Tierbestandes sowie vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse und ein vollständig ausgefüllter Beihilfeantrag.

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Verbringungen aus infizierten Gebieten

Der Handel von Tieren innerhalb Deutschlands unterliegt keinen BTV-Vorgaben. Sollen empfängliche Tiere aus Deutschland verbracht werden, sind spezifische Vorgaben einzuhalten. Hierfür bitte an das zuständige Veterinäramt wenden.

Der Einsatz der aktuell gestatteten, jedoch nicht zugelassenen Impfstoffe bewirkt **keine** Erleichterung bei der Verbringung von Tieren.

Rechtliche Grundlagen:

- VO (EU) 2016/429 (AHL)
- VO (EU) 2018/1882 – Listung als Kategorie C Seuche
- Delegierten-VO (EU) 2020/688 - Verbringung
- Delegierten-VO (EU) 2020/689 – Status, Bekämpfung, Monitoring
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 – BTV-Status der Länder
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)

Weitere Informationen zur BTV finden Sie z.B. unter:

- https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/
- https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/aktuelle-impfempfehlungen-der-stiko-vet-fuer-kleintiere-und-wiederkaeuer//
- Stellungnahme zur Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen BTV-3 (openagrar.de) mit Aktualisierung vom 10.09.2024
- Radar Bulletin | Friedrich-Loeffler-Institut

Quelle: Erste Analyse der Auswirkungen des Ausbruchs von BTV-3 in den Niederlanden. Santman-Berends et al. 2024, Royal Gezondheidsdienst voor Dieren, NL